

Seit dem 1. April 2004 ist im **§ 13b UStG** eine neue Regelung enthalten, die entgegen der allgemeinen Regelung den **Empfänger einer Bauleistung zum Steuerschuldner** macht. Allerdings gilt dies nur für Bauleistungen, die gegenüber Leistungsempfängern erbracht werden, die selbst Bauleistungen ausführen. In diesem Fall hat der Leistende eine Rechnung ohne Steuerausweis zu erteilen, in der aber der Leistungsempfänger auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen ist.

Es stellt sich nun die Frage, welche Leistungen als Bauleistungen anzusehen sind und somit unter diese Regelung fallen. Anhand der folgenden Fragen kann die Frage beantwortet werden:

Ist Ihre Leistung als Bauleistung anzusehen?

Zu den Bauleistungen gehören:

- Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen, aber auch von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen, Installation einer Lichtwerbeanlage, die Dachbegrünung eines Bauwerks, der Hausanschluss durch Energieversorgungsunternehmen oder die Installation von EDV- und Telefonanlagen.
- Leistungen zur Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bei Bauwerken, z.B. Erhaltungs- und Reparaturaufwendungen.
- Künstlerische Leistungen an Bauwerken, wenn sie sich unmittelbar auf die Substanz auswirken; nicht dazu gehören jedoch Leistungen, bei denen der Künstler nicht die Ausführung des Werks als eigene Leistung schuldet, sondern lediglich Ideen oder Planungen zur Verfügung stellt oder die Ausführung des von einem Dritten geschuldeten Werks durch Bauunternehmer überwacht.
- Reinigungsvorgänge, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird.
- Fassadenreinigung, bei der die Oberfläche abgeschliffen oder abgestrahlt wird.

Nicht zu den Bauleistungen gehören:

- Ausschließliche Planungs- und Überwachungsarbeiten (z. B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren),
- Vorübergehende Verkehrssicherungsleistungen (Auf- und Abbau, Vorhaltung, Wartung und Kontrolle von Verkehrseinrichtungen, unter anderem Absperrgeräte, Leiteinrichtungen, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen, Aufbringung von vorübergehenden Markierungen, Lieferung und Aufstellen von transportablen Verkehrszeichen, Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln und die reine Vermietung von Verkehrseinrichtungen und Bauzäunen)
- Labordienstleistungen (z. B. chemische Analyse von Baustoffen)
- reine Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben.
- Materiallieferungen (z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte),
- Anliefern von Beton (demgegenüber stellt das Anliefern und das anschließende fachgerechte Verarbeiten des Betons durch den Anliefernden eine Bauleistung dar),
- Lieferungen von Wasser und Energie,
- Zurverfügungstellen von Betonpumpen,
- Zurverfügungstellen von anderen Baugeräten (es sei denn, es wird zugleich Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt),
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern,
- Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer),
- Aufstellen von Messeständen, Gerüstbau,
- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege (z. B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen) mit Ausnahme von Dachbegrünungen,
- die Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen,

- die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen, z. B. von Fenstern,
- reine Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

Erfolgen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht, also der vertraglichen Beziehung das Gepräge gibt. Die Leistung fällt nur dann - insgesamt - unter § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG, wenn die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen ist. Die Nebenleistungen teilen jeweils das Schicksal der Hauptleistung.

Sind die Leistungen Ihres Kunden ebenfalls Bauleistungen?

Werden Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen) von einem im Inland ansässigen Unternehmer erbracht, wird die Umsatzsteuerschuld nur dann überwältigt, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und selber derartige o. g. Bauleistungen erbringt. Kurz gesagt: Das ist der Fall, wenn Sie als Subunternehmer für andere Bauleister tätig werden.

Ihr Kunde muss derartige Bauleistungen allerdings nachhaltig erbringen oder erbracht haben. Hiervon ist auszugehen, wenn

- der Leistungsempfänger im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage mehr als 10 % der Summe seiner steuerbaren Umsätze betragen hat, oder
- der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Freistellungsbescheinigung nach §48b EStG vorlegt.
- Die Steuerschuld wird auf den Leistungsempfänger auch dann überwältigt, wenn er
- die Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich bezieht,
- im Ausland ansässig ist,
- ein so genannter Kleinunternehmer (§ 19 UStG) ist,
- pauschal versteuernder Land- und Forstwirt (§ 24 UStG) ist,
- ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigt (z.B. Gebäudevermieter).

Unternehmer, die im Zeitpunkt der an sie ausgeführten Bauleistungen selbst keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht haben, sind als Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner, selbst wenn sie im weiteren Verlauf des Kalenderjahres derartige Umsätze erbringen.

Es ist nicht erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Umsätze, für die er als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, mit von ihm selbst erbrachten Bauleistungen unmittelbar zusammenhängen.

Liegt keine Kleinreparatur oder Wartungsarbeit bis 500 EUR (ohne USt) vor?

Reparatur- und Wartungsleistungen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken sind bis zu einem Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz von bis zu 500 EUR nicht als Bauleistung anzusehen. Eine reine Wartungsleistung, die keine Elemente einer Bauleistung beinhaltet, fällt auch oberhalb der 500-EUR-Grenze nicht unter die Neuregelung.

Die Bagatellregelung dient der Erleichterung der Abgrenzungsfragen bei Wartung und Reparaturen. Es besteht aber bei Reparatur- oder Wartungsleistungen bis zu einem Nettoentgelt von bis zu 500 EUR kein Wahlrecht, ob die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anzuwenden ist oder nicht. Bei Anbauten, Neubauten, Erweiterungen, Abriss, d. h. Leistungen, die der Herstellung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, ist die Bagatellregelung grundsätzlich nicht anzuwenden.

Rechtsfolge:

Wenn alle Fragen mit "JA" beantwortet wurden liegt eine **Bauleistung im Sinne des § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG** vor. **Die Steuerschuld wird auf den Leistungsempfänger abgewälzt.** Das bedeutet für Sie, dass keine Umsatzsteuer auf Ihrer Ausgangsrechnung ausgewiesen werden darf, aber unbedingt ein Hinweis auf der Ausgangsrechnung zu erfolgen hat, dass der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Ausführliche Darstellungen, auf denen unser Beitrag im Wesentlichen beruht, finden sich in dem
BMF-Schreiben vom 31.3.2004 und dem BMF-Schreiben vom 2.12.2004.